

Gemeinde Grossensee  
K r e i s Stormarn

7. 2. 1983

Erläuterungsbericht zur 5. Aenderung  
des Flaechennutzungsplanes der Gemeinde Grossensee

Der Flaechennutzungsplan der Gemeinde Grossensee wurde am 14.11.1962 mit Erlass des Ministers fuer Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein unter dem AZ.: IX 34 h - 312/2 - 15.23 - genehmigt.

Die 1. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 30. 1. 1973 mit Erlass des Innenministers AZ.:81 d - 812/2 - 62.22- genehmigt. Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

Ausweisung von Wohnbauflaechen

1. oestlich der Luetjenseer Str.
2. zwischen Rausdorfer Str. alt und neu
3. westlich Rausdorfer Str. (Brookwisch)
4. suedlich Trittauer Str.
5. oestlich des Petersweg.

Ausweisung von Gruen- und Erholungsflaechen

6. Kinderspielplatz noerdlich der Hamburger Strasse.
7. Gruenflaeche oestlich der Trittauer Str.
8. Badestrand suedlich des See's.
9. Freizeitflaeche oestlich des See's.
10. Sportplatzgelaende suedlich Schulkoppel.
11. Camping und Freizeitgelaende westlich des Weges zu den Grander Tannen.
12. Reitgelaende Schmidt
13. Je 1 Parkplatz Rausdorfer Str., Freizeitgelaende am See und Reitplatz Schmidt.

Ausweisung von Verkehrsflaechen

14. Ortsumgehungsstrassen.

Die 2. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 2. Sept 1977 mit Erlass des Innenministers AZ.: IV 810c - 512.111 - 62.22 - genehmigt. Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

1. Ausweisung von Flaechen fuer den Hoisdorfer Golfclub an der Nordgrenze der Gemeinde.
2. Umwidmung des Sportplatzes Hamburger Str.
3. Ausweisung von Bau- und Sonderbauflaechen westlich der Rausdorfer Str.
4. Ausweisung eines Reitturnierplatzes noerdlich der Hamburger Str.

Die 3. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 1.11.79 und am 20.12.79 vom Gemeinderat beschlossen mit folgendem Inhalt:

1. Aufhebung der Ortsumgehungsstrassen.

Gemeinde Grossensee  
K r e i s Stormarn

7. 2. 1983

2. Umwidmung des Sondergebietes westlich der Rausdorfer Str.
3. Umwidmung eines Teilstueckes der Gruenflaeche fuer Freibad noerdlich der Trittauer Strasse.

Die 4. Aenderung des Flaechennutzungsplanes wurde am 8.4.82 mit Erlass des Innenministers AZ. IV 810 c - 512.111-62.22- teilweise genehmigt. Die Aenderung hat folgenden Inhalt:

Ausweisung von Flaechen

1. Golfgelaende im Suedwesten der Gemeinde.
2. Sondergebiet suedlich der Sieker Str.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 6. 11. 80, 21. 5.81 und Beschluss vom 19. 8. 82 wurde die Aufstellung einer 5. Aenderung des Flaechennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeinde liegt im Zwischenachsenbereich und wurde mit Erlass des Innenministers vom 18. 8. 1969 - IX 62a - 631 B - als Erholungsort anerkannt. Sie hat neben der Wohnfunktion auch Aufgaben der Naherholung zu erfuellen.

Der Planbereich liegt nach der Karte des Landesamtes fuer Wasserhaushalt und Kuesten Schleswig-Holstein in einem vorgesehenen Trinkwasserschutzgebiet.

Die Lagerbehaelterverordnung vom 15. 9. 1970 (G. VOB1 S.269) Paragraph 13 und die zustaendigen Verwaltungsvorschriften vom 12.10.1970 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 1970 S. 612) sind zu beachten.

Bei der Gefaehrung der Denkmaler durch Bau- und Erschliessungsmassnahmen, Kiesabbau u.a.m. ist das Landesamt fuer Vor- und Fruehgeschichte von Schleswig-Holstein, 2380 Schleswig, Schloss Gottorp, Tel.: 04621/32347, rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten) zu benachrichtigen.

Der genehmigte Flaechennutzungsplan einschliesslich der genehmigten 1., 2., 3., und 4. Aenderung soll durch die 5. Aenderung durch Umwidmung nachstehender Flaechen, die mit den Ordnungszahlen (1) und (2) gekennzeichnet sind, der Entwicklung der Gemeinde Grossensee angepasst werden.

Die im Osten der Gemeinde gelegene Flaechen soll durch Umwidmung aus Flaechen fuer die Landwirtschaft (Par.5 Abs.2 Nr. 9 BBAug) als Sondergebiet, das der Erholung dient (Par.10 Abs. 1 BauNV), ausgewiesen werden.

Gemeinde Grossensee  
Kreis Stormarn

7. 2. 1983

Fuer den vorhandenen Zeltplatz, der dem Ausbau des Badestrandes weichen muss, wird hier ein Campingplatz geplant, der auf den Durchgangs- und Touristenverkehr abgestellt ist. Die Belegungsmoeglichkeit ist in dem aufzuzusellenden B-Plan mit max. 200 Plaetzen festzusetzen, davon sind mindestens 120 Plaetze fuer den Durchgangs- und Touristenverkehr auszuweisen.

Die bis jetzt ausgewiesene Flaechen hat sich als ungeeignet fuer einen Zeltplatz erwiesen. Die Be- und Entsorgung werden sehr teuer, die Benutzer des Platzes muessten ausserdem die L.I.O. 93 zum Baden kreuzen.

- (2) Die im Flaechennutzungsplan ausgewiesene Flaechen fuer einen Zeltplatz (Par 5 Abs 2 Nr5 BBauG) soll herausgenommen werden und durch Ummwidmung als Flaechen fuer die Landwirtschaft und Flaechen fuer die Forstwirtschaft (Par. 5 Abs 2 Nr 9 BBauG) ausgewiesen werden.

Fuer die mit der Ordnungsziffer (1) gekennzeichnete Flaechen soll ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt werden. Dabei sind die Belange des Landschafts- und Naturschutzes sorgfaeltig zu beachten. Ausserdem ist Par. 3 der Landesverordnung zum Schutze der Waelder, Moore und Heiden im B - Plan zu beachten.

Gemaess Erlass des Ministers fuer Ernaehrung, Landwirtschaft und Forsten ist die Aufstellung eines Landschaftsplanes nach Par. 6 des Landschaftspflegegesetzes nicht erforderlich.

Der Landrat des Kreises Stormarn hat mit Verfuegung vom 18. Sept. 1981 die Entlassung der Flaechen 1 aus dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes 1 erfolgt durch den Anschluss an die vorhandenen zentralen Anlagen der Gemeinde Grossensee. Das anfallende Oberflaechenwasser ist schadlos abzuleiten, dabei sind die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

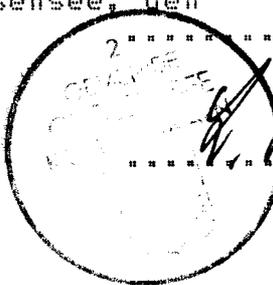
Auf das Strassen- und Wegegesetz des Landes Schleswig - Holstein Par. 29 (1) wird ausdruecklich hingewiesen, direkte Zugaenge und Zufahrten duerfen an freien Strecken nicht angelegt werden.

Gemeinde Grossensee  
K r e i s Stormarn

7. 2. 1983

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindever-  
tretung am: 3. 2. 1983

Grossensee, den 7. 3. 1983



*[Handwritten Signature]*  
Der Buergermeister

- Verfahrensstand
- (X) Vorentwurf
- (X) Par. 2 (2) BBauG
- (X) Par. 2a(5) BBauG
- (X) Par. 2a(6) BBauG
- (X) Genehmigung

am 7. 2. 83